

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Bad Ems
vom**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Bad Ems erhebt für die ihr nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

**§ 2
Räumlicher Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

**§ 3
Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. das Säubern der Straßen

2. die Schneeräumung auf den Straßen

3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte.

(2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten der Stadt können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 40 Landesstraßengesetz.

§ 4 Reinigungsgruppen

(1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verschmutzung in drei Reinigungsgruppen aufgeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsgruppen ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Hauptverkehrsstraßen werden besonders gekennzeichnet.

(2) In den einzelnen Reinigungsgruppen wird die Straßenreinigung in folgendem zeitlichem Abstand durchgeführt:

1. Reinigungsgruppe 1 - wöchentlich mindestens eine Reinigung,
2. Reinigungsgruppe 2 - wöchentlich mindestens zwei Reinigungen,
3. Reinigungsgruppe 3 - wöchentlich mindestens drei Reinigungen.

Bei Bedarf kann die Stadt weitere Reinigungen durchführen.

§ 5 Gebührenfähige Kosten

Gebührenfähig sind die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Gebührengegenstand

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden.

(2) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, eine Zufahrt oder einen Zugang über ein oder mehrere Grundstücke hat.

§ 7 Bemessungsgrundlage

(1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe (vgl. § 4).

(2) Die jährliche Reinigungsgebühr (ohne Winterdienst) beträgt je laufenden Meter Straßenlänge

In der Reinigungsgruppe 1	1,39 Euro
In der Reinigungsgruppe 2	2,78 Euro
In der Reinigungsgruppe 3	4,17 Euro.

(3) Die jährliche Reinigungsgebühr einschl. des Winterdienstes beträgt je laufenden Meter Straßenlänge

In der Reinigungsgruppe 1	2,76 Euro
In der Reinigungsgruppe 2	4,15 Euro
In der Reinigungsgruppe 3	5,54 Euro.

(4) Wird nur der Winterdienst von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich 1,37 Euro je laufenden Meter Straßenlänge.

(5) Als Straßenlänge im Sinne des Abs. 1, 2, 3 und 4 gilt:

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksgrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder –seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.

2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke) eine nach Ziffer 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.

3. Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

(6) Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnibushaldebuchten. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 5 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(7) Bei Grundstücken, die an Hauptverkehrsstraßen liegen oder die zu solchen Straßen erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf Straßenlängen der Hauptverkehrsstraße bezogen ist, um 30 v.H. gekürzt.

§ 8

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Dies gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

(3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum (§ 11 Abs. 1) entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums. Wechselt der Gebührenpflichtige, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Bemessungszeitraumes. Das Gleiche gilt im Falle einer Beendigung der Gebührenpflicht im Laufe des Bemessungszeitraums.

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraums (§ 11 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstücks nach § 6 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch –BGB-).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge sind Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.

(4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

§ 10 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn der Gebührenpflicht erhebt die Stadt Vorausleistungen auf die Straßenreinigungsgebühren des laufenden Kalenderjahres. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach den voraussichtlichen Gebühren für das laufende Kalenderjahr (Bemessungszeitraum).

(2) Nach Entstehung der Gebührenschuld (§ 8 Abs. 3) werden die Gebühren endgültig festgesetzt. Gleichzeitig werden neue Vorausleistungen festgesetzt.

§ 11 Zahlung der Gebühren, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum). Die Veranlagung zu Vorausleistungen und zu den endgültigen Gebühren wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum können die Bescheide über die jeweilige gesamte Forderung dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

(3) Vorausleistungen nach § 10 Abs. 1 sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stelle zu zahlen und je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres, die erste Rate jedoch frühestens

einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides über die Festsetzung von Vorausleistungen, fällig.

(4) Kleinbeträge bei der Veranlagung zu Vorausleistungen werden wie folgt fällig:

- am 15.08. eines Kalenderjahres, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt

- am 15. Februar und 15. August zu einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(5) Entrichtet der Gebührenpflichtige die Grundsteuer für das Grundstück nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung am 01.07. in einem Jahresbetrag, so wird die Vorausleistung für das Kalenderjahr ebenfalls in einer Summe am 01.07. fällig.

(6) Nachzuzahlende Beträge werden einen Monat nach Bekanntgabe, Erstattungsbeiträge mit dem Tag der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(8) Rückständige Gebühren und Vorausleistungen unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12

Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Ems vom 06.12.2006 sowie deren Änderungssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Bad Ems,
Stadt Bad Ems

Abt
Stadtbürgermeister

Straßenverzeichnis der Stadt Bad Ems

als Anlage zur Satzung der Stadt Bad Ems über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom

Erläuterungen

Straßenklasse	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter
A	Reinigung und Winterdienst Gehweg	Anlieger
	Reinigung Fahrbahn	Anlieger
	Winterdienst Fahrbahn	Anlieger
B	Reinigung und Winterdienst Gehweg	Anlieger
	Reinigung Fahrbahn	Anlieger
	Winterdienst Fahrbahn	Stadt
C	Reinigung und Winterdienst Gehweg	Anlieger
	Reinigung Fahrbahn	Stadt
	Winterdienst Fahrbahn	Stadt

Reinigungs- gruppen	
1	1-malige Reinigung in der Woche
2	2-malige Reinigung in der Woche
3	3-malige Reinigung in der Woche

Hauptverkehrsstraßen erscheinen fett gedruckt.

Straßenverzeichnis

Straße	Bereich von	Bereich bis	Straßen- klasse	Reinigungs- gruppe
Adolf-Bach-Promenade			C	1
Adolf-Reichwein-Straße			A	1
Alexanderstraße			C	2
Alte Kemmenauer Straße	Einmündung Bleichstraße	Ortsausgang	C	2
Alte Kemmenauer Straße	Hausnr. 29	Hausnr. 31	B	1
Am Alten Rathaus			C	3
Am Breitenborn			A	1
Am Fahnenberg			A	1
Am Friedhof			A	2
Am Martinshof			A	1
Am Quellenturm			A	1
Am Ranzenstein			A	1
Am Rödelstein			A	1
Amselweg	Einmündung Finkenweg	Einmündung Schifflerweg	A	1
Amselweg	Einmündung Schifflerweg	Einmündung Nachtigallenweg	B	1
Am Weißen Stein	Einmündung Arzbacher Straße	Einmündung Finken- /Meisenweg	C	1
Am Weißen Stein	Einmündung Finken- /Meisenweg	Straßenende	B	1
Arenberger Straße			C	2
Arzbacher Straße			C	2
Auf der Hardt			B	1
Auf der Hardt	Stichstraße Hausnr. 11, 13,13a, 15, 15a, 17	Stichstraße Hausnr. 11, 13,13a, 15, 15a, 17	A	1
Auf der Pütz			A	1
Auf'm Klopp			A	1
Bachstraße			C	1
Badhausstraße			C	2
Bahnhofstraße			C	3
Bergmannsweg			A	1
Bergstraße			A	1
Bleichstraße			C	2
Braubacher Straße			C	2
Carl-Heyer-Straße			C	2
Concordiastraße			A	1
Dryanderstraße			A	1
Eduard-Aronson-Straße			A	1
Ehrlichsweg			B	1
Eintrachtsgasse			A	1
Eisenbach			C	1
Eisenbach	Stichstraße Hausnr. 17	Stichstraße Hausnr. 23	B	1
Emser Hütte			A	1
Ernst-Born-Straße	Bahnhofsparkplatz	Hausnr. 26	A	1

Straße	Bereich von	Bereich bis	Straßen- klasse	Reinigungs- gruppe
Ernst-Born-Straße	Einmündung Nieverner Str.	Bahnhofsparkplatz	C	1
Finkenweg			B	1
Fliederweg			A	1
Friedrichstraße			A	1
Fronhof			A	1
Gartenstraße			C	1
Glückaufstraße			A	1
Goethestraße			A	2
Grabenstraße			C	2
Große Wiese			A	1
Hasenbergweg			B	1
Hubertusweg			A	1
Im Walme			A	1
In den Bachgärten			A	1
Jahnstraße			C	2
Jenny-Lind-Straße			A	1
Kapellenstraße	Einmündung Wintersbergstraße	Buswendeplatz	C	1
Kapellenstraße/Marienweg	Buswendeplatz	Straßenende	A	1
Karl-Busch-Straße	Einmündung Kapellenstraße	Zufahrt Freiherr-vom-Stein-Schule	C	1
Karl-Busch-Straße	Zufahrt-Freiherr-vom-Stein-Schule	Straßenende	B	1
Kirchgasse			A	1
Koblenzer Straße			C	2
Kohlschied			A	1
Kuckucksweg			B	1
Lahnstraße			C	2
Lindenbach			A	1
Lindenstraße	Einmündung Arenberger Straße	Einmündung Steinbichlerweg	A	1
Lindenstraße	Einmündung Steinbichlerweg	Einmündung Marktstraße	C	1
Ludwigstraße			A	1
Lübener Straße			A	1
Mainzer Gäßchen			A	1
Mainzer Straße			C	2
Malbergstraße	Einmündung Braubacher Straße	Parkplatz hinter Hausnr. 11	B	1
Marktstraße			C	2
Meisenweg			B	1
Mercurstraße	Einmündung Eisenbach	Hausnr. 7	B	1
Mercurstraße	Hausnr. 7	Straßenende	A	1
Mühlgasse			A	1
Nachtigallenweg	Einmündung Alte Kemmenauer Straße	Einmündung Amselweg	B	1
Nachtigallenweg	Einmündung Amselweg	Straßenende	A	1
Niederau			A	1

Straße	Bereich von	Bereich bis	Straßen- klasse	Reinigungs- gruppe
Nieverner Straße			C	2
Oberer Flurweg			C	1
Oranienweg			C	3
Ostpreußenstraße			A	1
Otto-Balzer-Straße			B	1
Parkstraße			A	1
Pfahlgraben			A	1
Pfingstwiese	Einmündung Arzbacher Straße	Hausnr. 1 und 3	C	1
Pfingstwiese	Hausnr. 1 und 3	Straßenende	A	1
Pommernweg			A	1
Römerstraße			C	3
Sankt-Michael-Siedlung			A	1
Schanzgraben			A	1
Schifflerweg			B	1
Schillerallee			A	1
Schlesierweg			A	1
Schmidtsgraben			A	1
Schulstraße			A	2
Silberau (Insel Silberau)			C	1
Silberaustraße	Einmündung Schulstraße	Einmündung Bachstraße	A	1
Silberaustraße	Einmündung Koblenzer Straße	Einmündung Viktoriaallee	C	2
Sonnenfels	Einmündung Oberer Flurweg	Hausnr. 11	C	1
Sonnenfels	Hausnr. 11	Straßenende	A	1
Steinbichlerweg	Einmündung Lindenstraße	Einmündung Auf der Hardt	C	1
Steinbichlerweg	Einmündung Auf der Hardt	Einmündung Arenberger Straße	A	1
Sudetenweg			A	1
Taunusallee			C	2
Untertalen			B	1
Viktoriaallee			C	3
Villenpromenade	Einmündung Braubacher Straße	Ende Steigungsbereich	B	1
Villenpromenade	ab Ende Steigungsbereich	Straßenende	A	1
Vor der Loos			A	1
Waldstraße			A	1
Wallgasse			A	1
Weidhellweg			A	1
Weinberg			A	1
Westerbachweg			B	1
Wilhelmsallee			C	2
Wintersbergstraße	Einmündung Braubacher Straße	Einmündung Kapellenstraße	C	1

Straße	Bereich von	Bereich bis	Straßen- klasse	Reinigungs- gruppe
Wintersbergstraße	Einmündung Kapellenstraße	Einmündung Sankt- Michaels-Siedlung	B	1
Zehnthofweg			A	1
Zur Silberschmelze			A	1

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Reinigung der Straßen

Reinigen der Straßen

1. Grundlagendaten – Straßenlängen

Gemäß § 15 a. F. der Straßenreinigungssatzung (§ 7 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der neuen Fassung) erfolgt die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und die Bemessung der Straßenreinigungsgebühr nach den zu reinigenden Straßenlängen unter Berücksichtigung der Reinigungshäufigkeit.

Der Kalkulation werden folgende Straßenlängen zugrunde gelegt:

Reinigungsgruppe	Straßenlängen	Reinigungshäufigkeit pro Woche	gewichtete Straßenlängen
	Meter		Meter
Reinigungsgruppe 1	5.971	1	5.971
Reinigungsgruppe 2	19.612	2	39.224
Reinigungsgruppe 3	5.081	3	15.243
Gesamt	31.365		60.438

2. Zusammenstellung des Entgeltbedarfs

Straßenreinigung

Kosten der Kehrmaschine	82.641,24 €
Personalkosten	63.250,00 €
Entsorgungskosten	7.757,57 €
Sonderreinigung von 17 Straßen (Aufstellung Halteverbotsschilder)	4.114,68 €

Gesamtaufwand **157.763,49 €**

Aufgrund des ermittelten Gesamtaufwands wurde der Aufwand für den gefahrenen Meter mit 0,022 Euro ermittelt (siehe Aufstellung der Gesamtkosten, Anlage I.1).

Der gebührenfähige Gesamtaufwand errechnet sich aus den Kosten für den gefahrenen Meter multipliziert mit der Gesamtmeterzahl pro Jahr:

Straßenlänge x Multiplikator Straßenseite x Multiplikator Reinigungshäufigkeit x Jahresleistung (siehe beigefügte Tabellenberechnung, Anlage I.2): 3.823.356 Meter

Berechnung des gebührenfähigen Gesamtaufwands:

3.823.356 Meter x 0,022 € = 84.113,83 €

3. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Straßenkehrung

Aktueller Entgeltbedarf		84.113,83 €
Summe		84.113,83 €
gebührenpflichtige Straßenlänge	Meter	60.438
Straßenreinigungsgebühr	Euro/Meter	1,3917
Gerundet	Euro/Meter	1,39

Bezogen auf die einzelnen Reinigungsgruppen ergeben sich folgende Straßenreinigungsgebühren für die Straßenkehrung:

Reinigungsgruppen		Hauptverkehrsstraßen (Abschlag 30 %)
	Euro/Meter	Euro/Meter
Reinigungsgruppe 1 (1x 1,39 Euro)	1,39	0,97
Reinigungsgruppe 2 (2x 1,39 Euro)	2,78	1,95
Reinigungsgruppe 3 (3x 1,39 Euro)	4,17	2,92

Aufstellung der Gesamtkosten
für die Reinigung (Kehrung)
der städtischen Straßen, Wege und Brücken

<u>Kostenstelle:</u>	<u>Kosten</u> <u>pro Jahr:</u>	<u>Kosten</u> <u>im Monat:</u>	<u>Kosten</u> <u>je Betriebsstunde:</u>
Kehrmaschine MFH 2500	82.641,24 €	6.886,77 €	57,39 €
Fahrer Kehrmaschine	63.250,00 €	5.270,83 €	43,92 €
Entsorgung des aufgekehrten Materials	7.757,57 €	646,46 €	5,39 €
Sonderreinigung von 17 Straßen	<u>4.114,68 €</u>	<u>342,89 €</u>	<u>2,86 €</u>
Gesamt:	157.763,49 €	13.146,95 €	109,56 €

Erläuterung:

In jeder Betriebsstunde legt die Kehrmaschine 5.000 Meter zurück, so dass der einzelne Frontmeter mit **0,022 € (2,2 Cent)** zu berechnen ist.

Gerätekostenermittlung
orientierend an der Baugeräteliste (Euroliste) Stand: 2001

Gerätebezeichnung:	selbstfahrende Kehrmaschine MFH 2500
Motorleistung in kw:	79,30 Kw
BGL/Euroliste-Nr.:	E.9.05.2718

Anschaffungsjahr:	2008
Einsatz ab:	01/2008
Anschaffungspreis:	110.075,00 €
Nutzungsdauer:	5 Jahre
Restwert:	11.007,50 €

Monatliche Gerätekosten

Treibstoffkosten:

79,30 KW x 0,15 Ltr./KW
x 160 Einsatzstunden x 1,40 €/Ltr. = 2.664,48 €/Monat

Schmierstoffkosten:

10 % der Treibstoffkosten = 266,45 €/Monat

Reparatur- u. Unterhaltungskosten:

(einschl. Bereifung, Reinigungskosten,
TÜV, Versicherung, Steuern, UVV)
1,6 % des Anschaffungspreises = 1.761,20 €/Monat

Sonstige Kosten:

Verbrauch von 3 Besen a 42,70 €/100 B-Std.
: 100 Std. x 160 E-Std. = 204,96 €/Monat

Abschreibungen:

Anschaffungspreis - Restwert
Nutzungsdauer

entfällt, da Fahrzeug geleast = 0,00 €/Monat

kalkulatorische Verzinsung:

Anschaffungspreis x kalk. Zinssatz (5,0 %)
2

entfällt, da Fahrzeug geleast = 0,00 €/Monat

Monatliche Leasingrate: = 1.989,68 €/Monat

Gesamtkosten: 6.886,77 €/Monat

Gerätekosten Einsatzstunde (1/160) 43,04 €/E-Stunde
Gerätekosten Betriebsstunde (1/120) 57,39 €/B-Stunde

Kosten eines Arbeitsplatzes**Fahrer der Kehrmaschine (EG 6 TVöD)**

1. Personalkosten (Ist-Kosten):		50.600,00 €
2. Gemeinkosten: (Büroarbeitsplatz = 20 % von Ziffer 1, sonstiger Arbeitsplatz = 15 % von Ziffer 1)		7.590,00 €
3. Sachkosten: (10 % von Ziffer 1)		<u>5.060,00 €</u>
Gesamtkosten/Jahr:		<u>63.250,00 €</u>
: durch die Jahresarbeitszeit eines Arbeiters (1.581 Std.) (gemäß KGST-Gutachten 2008/2009)	=	40,01 €/Stunde
: 12 Monate	=	5.270,83 €/Monat
: 120 Betriebsstunden/Monat	=	<u>43,92 €/B-Stunde</u>

Kosten
für die Entsorgung des aufgegebenen Materials

<u>Jahr:</u>	<u>Kosten:</u>
2002	6.184,75 €
2003	8.416,15 €
2004	9.337,49 €
2005	8.338,68 €
2006	10.382,81 €
2007	8.354,49 €
2008	6.055,53 €
2009	6.698,61 €
2010	6.638,38 €
2011	<u>7.168,81 €</u>
Gesamt:	77.575,70 €
: 10 Jahre	
= durchschnittlich	7.757,57 €/Jahr
: 12 Monate	
=	646,46 €/Monat
: 120 Betriebsstunden/Monat =	<u>5,39 €/B-Stunde</u>

Kostenermittlung
für die Sonderreinigung einiger Bad Emser Straßen

Damit eine Kehrung der Straßenrinnen vorgenommen werden kann (was sonst durch parkende Kraftfahrzeuge nicht möglich ist), erfolgt in einigen Straßen 3 x jährlich eine gesonderte, zusätzliche Kehrung. Dazu ist es erforderlich, mobile Halteverbotsschilder drei Tage vor der beabsichtigten Kehrung aufzustellen und diese nach erfolgter Reinigung wieder zu entfernen. Folgende Straßen sind davon betroffen:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| - Alexanderstraße | - Grabenstraße (teilweise) |
| - Alte Kemmenauer Straße (teilweise) | - Karl-Busch-Straße |
| - Arenberger Straße | - Koblenzer Straße |
| - Arzbacher Straße | - Lahnstraße |
| - Badhausstraße | - Marktstraße |
| - Bleichstraße | - Oberer Flurweg |
| - Braubacher Straße | - Taunusallee (teilweise) |
| - Ernst-Born-Straße | - Wilhelmsallee |
| - Gartenstraße | |

Nach Mitteilung des Bauhofleiters der Stadt Bad Ems sind 2 Mann 1 Stunde pro Straße mit dem Aufstellen bzw. Einsammeln der Halteverbotsschilder beschäftigt. Daraus ergibt sich folgende Rechnung:

2 Arbeiter x 1 Stunde x ø Stundenlohn Bauhof x 3 Einsätze x 17 Straßen =

2 x 1 x 40,34 € x 3 x 17 = 4.114,68 €/Jahr

: 12 Monate = 342,89 €/Monat

: 120 Betriebsstunden/Monat = **2.86 €/B-Stunde**

Straßenreinigung
Ermittlung der tatsächlichen Straßenlängen

Anlage 1.6

Straße	Straßenlänge	Multiplikator für Straßenseite	1. Zwischen-summe	Multiplikator Reinigungsfaktor	2. Zwischen-summe	Multiplikator Jahres-leistung	Gesamtmeter/Jahr
Adolf-Bach-Promenade	326,3	2	652,6	1	652,6	52	33.935,2
Alexanderstraße	129,7	2	259,4	2	518,8	52	26.977,6
Alte Kemmenauer Straße (ohne Hausnr. 29 und 31)	1.075,0	2	2.150,0	2	4.300,0	52	223.600,0
Am alten Rathaus	71,4	2	142,8	3	428,4	52	22.276,8
Am Weißen Stein (zw. Arzbacher Straße und Meisenweg)	88,5	2	177,0	1	177,0	52	9.204,0
Arenberger Straße	629,5	2	1.259,0	2	2.518,0	52	130.936,0
Arzbacher Straße	2.066,0	2	4.132,0	2	8.264,0	52	429.728,0
Bachstraße	143,3	2	286,6	1	286,6	52	14.903,2
Badhausstraße	123,0	2	246,0	2	492,0	52	25.584,0
Bahnhofstraße	124,4	2	248,8	3	746,4	52	38.812,8
Bleichstraße	411,0	2	822,0	2	1.644,0	52	85.488,0
Braubacher Straße	275,5	2	551,0	2	1.102,0	52	57.304,0
Carl-Heyer-Straße	142,3	2	284,6	2	569,2	52	29.598,4
Eisenbach	232,3	2	464,6	1	464,6	52	24.159,2
Ernst-Born-Straße (zw. Nieverner Straße und Bahnhofsparkplatz)	152,4	2	304,8	1	304,8	52	15.849,6
Gartenstraße	110,8	2	221,6	1	221,6	52	11.523,2
Grabenstraße	946,0	2	1.892,0	2	3.784,0	52	196.768,0
Jahnstraße	559,0	2	1.118,0	2	2.236,0	52	116.272,0
Kapellenstraße (zw. Einmündung Wintersbergstraße und Buswendeplatz)	70,7	2	141,4	1	141,4	52	7.352,8
Karl-Busch-Straße (von Einmündung Kapellenstraße bis Schulhofeinfahrt)	412,5	2	825,0	1	825,0	52	42.900,0
Koblenzer Straße	1.087,3	2	2.174,6	2	4.349,2	52	226.158,4
Lahnstraße	1.585,8	2	3.171,6	2	6.343,2	52	329.846,4
Lindenstraße (zw. Marktstraße und Einmündung Steinbichlerweg)	257,3	2	514,6	1	514,6	52	26.759,2
Mainzer Straße	454,0	2	908,0	2	1.816,0	52	94.432,0
Malbergstraße	541,0	2	1.082,0	1	1.082,0	52	56.264,0
Marktstraße	434,6	2	869,2	2	1.738,4	52	90.396,8
Nieverner Straße	938,4	2	1.876,8	2	3.753,6	52	195.187,2
Oberer Flurweg	249,0	2	498,0	1	498,0	52	25.896,0
Oranienweg	229,0	2	458,0	3	1.374,0	52	71.448,0
Pfingstwiese (Zufahrtsbereich zw. Arzbacher Straße und Hausnr. 1 bzw. 3)	48,7	2	97,4	1	97,4	53	5.162,2
Römerstraße	1.243,6	2	2.487,2	3	7.461,6	52	388.003,2
Silberau	426,7	2	853,4	1	853,4	52	44.376,8
Silberaustraße (zw. Koblenzer Straße und Viktoriaallee)	265,0	2	530,0	2	1.060,0	52	55.120,0
Sonnenfels (von Einmündung Weinberg bis einschl. Hausnr. 11)	351,4	2	702,8	1	702,8	52	36.545,6
Steinbichlerweg (zw. Lindenstraße und Auf der Hardt)	222,0	2	444,0	1	444,0	52	23.088,0
Taunusallee	702,0	2	1.404,0	2	2.808,0	52	146.016,0
Viktoriaallee	527,0	2	1.054,0	3	3.162,0	52	164.424,0
Wilhelmsallee	1.420,9	2	2.841,8	2	5.683,6	52	295.547,2
Wintersbergstraße (zw. Einmündung Braubacher Straße und Kapellenstraße)	53,0	2	106,0	1	106,0	52	5.512,0
	19.126,3		38.252,6		73.524,2		3.823.355,8

Überarbeitet November 2009

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Winterdienst

Räumen und Streuen der Straßen (Winterdienst)

Da nicht alle Straßen, die in den Winterdienst einbezogen sind, die auch von der Stadt gekehrt werden, ist für den Winterdienst eine gesonderte Gebührenkalkulation erforderlich.

Da es hier im Gegensatz zur Kehrung keine unterschiedlichen Reinigungsintervalle gibt, entfällt eine Gebührenstaffelung.

1. Grundlagendaten – Straßenlängen

Gemäß § 15 a. F. der Straßenreinigungssatzung (§ 7 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der neuen Fassung) erfolgt die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und die Bemessung der Straßenreinigungsgebühr für den Winterdienst nach den zu räumenden und streuenden Straßenlängen.

Der Kalkulation werden folgende Straßenlängen zugrunde gelegt: 43.884 Meter

2. Zusammenstellung des Entgeltbedarfs

Für den Winterdienst werden drei Fahrzeuge eingesetzt (Unimog U 90, Mehrzwecktransporter und Allrad-Krankkipper). Die ermittelten Jahresgesamtkosten für die drei Fahrzeuge einschließlich der Personalkosten wurden mit 363.290,90 Euro ermittelt. Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz im Winterdienst betragen somit 252,29 Euro je Betriebsstunde (Anlage II.1).

Durchschnittlich wurde der Winterdienst in der Stadt Bad Ems mit 33 Einsatztagen á 7,8 Betriebsstunden pro Jahr ermittelt (Anlage II.2). Die Kosten für den Einsatz der der Streufahrzeuge betragen demnach (33 Einsatztage x 7,8 Betriebsstunden x 252,29 Euro) 64.939,45 Euro.

Fahrzeugkosten incl. Personalkosten	64.939,45 €
zuzüglich Miete der Salzhalle/pro Jahr (Anlage II.3)	2.269,30 €
zuzüglich durchschnittliche Streusalzkosten/pro Jahr (Anlage II.3)	10.358,89 €
Gesamtaufwand Winterdienst	77.567,64 €

Der Gesamtaufwand des Winterdienstes beinhaltet auch nicht gebührenfähige Einsätze (z.B. Räumen und Streuen der öffentlichen Parkplätze, der Brücken und sonstige nichtöffentlichen Plätze).

Berechnung des gebührenfähigen Aufwands:

Gebührenpflichtiges Wegenetz (Anlage II.4)	Länge:	25.770	Meter
Sonstige Streuverpflichtungen (Anlage II.5)	Länge:	7.326	Meter
Gesamt	Länge:	33.096	Meter

Aufwand je Meter:

77.567,64 Euro / 33.096 Meter = 2,34 Euro/Meter

gebührenpflichtiges Wegenetz x Aufwand je Meter:

25.770 Meter x 2,34 Euro/Meter = 60.301,80 Euro = gebührenfähiger Aufwand

3. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Winterdienst

Entgeltbedarf	Euro	60.301,80
gebührenpflichtige Straßenlänge	Meter	43.884
Straßenreinigungsgebühr	Euro/Meter	1,3741
Gerundet	Euro/Meter	1,37

Aufstellung der Kosten
für den Einsatz der Streufahrzeuge
auf den städtischen Straßen, Wegen und Brücken

Kosten/Jahr des Unimog U 90, EMS-2293	60.300,60 €/Jahr
Kosten/Jahr des IVECO Allrad-Krankkipper, EMS-2166	111.363,00 €/Jahr
Kosten/Jahr HANSA Mehrzwecktransp., EMS-BE 22	78.859,68 €/Jahr
Gesamt:	250.523,28 €/Jahr
: 3	
= durchschnittliche Fahrzeugkosten/Jahr	83.507,76 €/Jahr
x 2,25 durchschnittliche Fahrzeugeinsätze =	187.892,46 €/Jahr
+ durchschnittliche Personalkosten/Jahr	63.781,25 €/Jahr
x 2,75 durchschnittliche Personeneinsätze =	175.398,44 €/Jahr
Gesamt:	363.290,90 €/Jahr
: 12 Monate	= 30.274,24 €/Monat
: 120 Betriebsstunden/Monat	= <u>252,29 €/B-Stunde</u>

Gerätekostenermittlung
orientierend an der Baugeräteliste (Euroliste), Stand: 2001

Gerätetyp:	HANSA Mehrzwecktransporter APZ 1003 L
Motorleistung in KW:	107,00 KW
BGL-Nr.:	nicht bekannt

Amtliches Kennzeichen:	EMS-BE 22
Anschaffungsjahr:	2011
Erstzulassung:	04/2011
Anschaffungspreis:	78.000,00 €
Ansch.-Preis Anbaugeräte Winterdienst:	<u>21.063,00 €</u>
Anschaffungspreis gesamt:	99.063,00 €
Nutzungsdauer:	8 Jahre
Restwert:	19.812,60 €

Monatliche Gerätekosten

Treibstoffkosten:

107 KW x 0,15 Ltr./KW
x 160 Einsatzstunden x 1,40 €/Ltr. = 3.595,20 €/Monat

Schmierstoffkosten:

10 % der Treibstoffkosten = 359,52 €/Monat

Reparatur- u. Unterhaltungskosten:

(einschl. Bereifung, Reinigungskosten,
TÜV, Steuern, Versicherung, UVV, usw.)
1,6 % des Anschaffungspreises = 1.585,01 €/Monat

Abschreibungen:

$$\frac{\text{Anschaffungspreis} - \text{Restwert}}{\text{Nutzungsdauer}}$$
= 9.906,30 €/Jahr : 12 Monate = 825,53 €/Monat

kalkulatorische Verzinsung:

$$\frac{\text{Anschaffungspreis} \times \text{kalk. Zinssatz (5,0 \%)}{2}$$
= 2.476,58 €/Jahr : 12 Monate = 206,38 €/Monat

Gesamtkosten: **6.571,64 €/Monat**

Gerätekosten Einsatzstunde (1/160) **41,07 €/E-Stunde**

Gerätekosten Betriebsstunde (1/120) **54,76 €/B-Stunde**

Gerätekostenermittlung
orientierend an der Baugeräteliste (Euroliste) Stand: 2001

Gerätetyp:	Unimog U 90 mit Winterdienst- ausrüstung
Motorleistung in KW:	90,00 KW
BGL-Nr.:	91 2952-0092

Amtliches Kennzeichen:	EMS-2293
Anschaffungsjahr:	2002
Erstzulassung:	09/2001
Anschaffungspreis:	106.165,35 €
Nutzungsdauer:	10 Jahre
Restwert:	24.000,00 €

Monatliche Gerätekosten

Treibstoffkosten:

90 KW x 0,15 Ltr./KW
x 160 Einsatzstunden x 1,40 €/Ltr. = 3.024,00 €/Monat

Schmierstoffkosten:

10 % der Treibstoffkosten = 302,40 €/Monat

Reparatur- u. Unterhaltungskosten:

(einschl. Bereifung, Reinigungskosten,
TÜV, Steuern, Versicherung, UVV, usw.)
1,6 % des Anschaffungspreises = 1.698,65 €/Monat

Abschreibungen:

Anschaffungspreis - Restwert
Nutzungsdauer

entfällt, da Fahrzeug abgeschrieben = 0,00 €/Monat

kalkulatorische Verzinsung:

Anschaffungspreis x kalk. Zinssatz (5,0 %)
2

entfällt, da Fahrzeug abgeschrieben = 0,00 €/Monat

Gesamtkosten:

5.025,05 €/Monat

Gerätekosten Einsatzstunde (1/160)

31,41 €/E-Stunde

Gerätekosten Betriebsstunde (1/120)

41,88 €/B-Stunde

Gerätekostenermittlung
orientierend an der Baugeräteliste (Euroliste) Stand: 2001

Gerätetyp:	Allrad-Krankipper ohne Kran
Motorleistung in KW:	176,00 KW
BGL-Nr.:	E.2.10.014

Amtliches Kennzeichen:	EMS-2166
Anschaffungsjahr:	2005
Erstzulassung:	12.10.2004
Anschaffungspreis:	76.709,15 €
Ansch.-Preis Anbaugeräte Winterdienst:	<u>33.080,86 €</u>
Anschaffungspreis gesamt:	109.790,01 €
Nutzungsdauer:	10 Jahre
Restwert:	15.000,00 €

Monatliche Gerätekosten

Treibstoffkosten:

176 KW x 0,15 Ltr./KW
x 160 Einsatzstunden x 1,40 €/Ltr. = 5.913,60 €/Monat

Schmierstoffkosten:

10 % der Treibstoffkosten = 591,36 €/Monat

Reparatur- u. Unterhaltungskosten:

(einschl. Bereifung, Reinigungskosten,
TÜV, Steuern, Versicherung, UVV, usw.)
1,6 % des Anschaffungspreises = 1.756,64 €/Monat

Abschreibungen:

Anschaffungspreis - Restwert
Nutzungsdauer
= 9.479,00 €/Jahr : 12 Monate = 789,92 €/Monat

kalkulatorische Verzinsung:

Anschaffungspreis x kalk. Zinssatz (5,0 %)
2
= 2.744,75 €/Jahr : 12 Monate = 228,73 €/Monat

Gesamtkosten: **9.280,25 €/Monat**

Gerätekosten Einsatzstunde (1/160) 58,00 €/E-Stunde
Gerätekosten Betriebsstunde (1/120) 77,34 €/B-Stunde

Kosten eines Arbeitsplatzes**Fahrer/Beifahrer der Räumfahrzeuge**

1. Personalkosten (Ist-Kosten):

Unimog U 90:EG 5 TVöD (Fahrer: E. Breuer oder R. Daniel) 49.500,00 €Allrad Krankkipper:EG 6 TVöD (Fahrer: W. Breuer oder P. Schleider) 54.300,00 €

EG 5 (Beifahrer) 50.000,00 €

Hansa Mehrzwecktransporter:EG 5/6 (Fahrer: T. Kopischke oder L. Willig) 50.300,00 €

Gesamt: 204.100,00 €

2. Gemeinkosten:

(Büroarbeitsplatz = 20 % von Ziffer 1,
sonstiger Arbeitsplatz = 15 % von Ziffer 1) 30.615,00 €

3. Sachkosten:

(10 % von Ziffer 1) 20.410,00 €**Gesamtkosten/Jahr**255.125,00 €

: 4

**= durchschnittliche Gesamtkosten/Jahr
eines Beschäftigten**63.781,25 €: durch die Jahresarbeitszeit eines Arbeiters (1.581 Std.)
(gemäß KGST-Gutachten 2008/2009) =40,34 €/Std.

Ermittlung
der fiktiven Einsatztage der Räum- und Streufahrzeuge

<u>Jahre:</u>	<u>Einsatztage:</u>
1997/1998	17 Tage
1998/1999	26 Tage
1999/2000	20 Tage
2000/2001	30 Tage
2001/2002	8 Tage
2002/2003	17 Tage
2003/2004	28 Tage
2004/2005	32 Tage
2005/2006	45 Tage
2006/2007	5 Tage
2007/2008	19 Tage
2008/2009	24 Tage
2009/2010	48 Tage
2010/2011	39 Tage
2011/2012	<u>17 Tage</u>
Gesamt:	375 Tage
: 15	
= durchschnittlich	25 Tage
x Einsätze pro Tag (Faktor: 1,33)	
= fiktive Einsatztage pro Jahr (33,25 Tage gerundet)	<u>33 Tage</u>

Kosten
für die Lagerung und den Verbrauch von Streugut

Kosten der Streusalzlagerung

monatliche Miete für die gesamte Salzhalle	=	315,18 €/Monat
x 12 Monate	=	3.782,16 €/Jahr
Da die Halle nur zu 60 % zur Streugutlagerung genutzt wird, ergeben sich Kosten von		2.269,30 €/Jahr
: 12 Monate	=	189,11 €/Monat
: 120 Betriebsstunden/Monat	=	<u>1,58 €/B-Stunde</u>

Streusalzverbrauch

Winter:	Streusalzverbrauch:
2003/2004	53.060 kg
2004/2005	51.840 kg
2005/2006	134.000 kg
2006/2007	23.190 kg
2007/2008	88.130 kg
2008/2009	70.700 kg
2009/2010	266.200 kg
2010/2011	175.000 kg
2011/2012	<u>70.180 kg</u>
Gesamt:	932.300 kg
: 9	
= durchschnittlich	103.588,89 kg/Jahr
x durchschnittlich 100,00 €/Tonne Salz	= 10.358,89 €/Jahr
: 12 Monate	
=	863,24 €/Monat
: 120 Betriebsstunden/Monat	= <u>7,19 €/B-Stunde</u>